

Zürich, 25. März 1998

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinderätinnen Monika Bättschmann-Lätsch (GP) und Katharina Prelicz-Huber (GP) reichten am 3. Dezember 1997 folgende Motion GR Nr. 97/525 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu erlassen, dass die städtische Pensionskasse einen noch festzulegenden Anteil ihrer anzulegenden Mittel als Risikokapital für die Förderung von Klein- und Mittelunternehmen verwendet, welche innovativ im sozialen und ökologischen Bereich sind.

Die Konditionen für diese Betriebe sollen günstiger als diejenigen vom privaten Kapitalmarkt sein und das Kapital soll für einen festzulegenden Zeitraum hinweg gewährt werden.

Wenn die Arbeitslosigkeit weniger als 2,5 Prozent beträgt, könnte darauf verzichtet werden.

Begründung:

Diese Anlageform für Pensionskassengelder fördert Klein- und Mittelunternehmen mit niedriger Kapitalrendite. Arbeitsplätze können so geschaffen und erhalten werden, ein prioritäres Ziel für den Staat der heutigen Zeit. Zudem ist diese Anlageform der Pensionskassengelder sozialverträglicher und ökologischer als die herkömmliche, bei der darauf geachtet wird, dass eine möglichst maximale Rendite abgeworfen wird. Um diese hohen Renditen zu ermöglichen, sind die Betriebe oft gezwungen im grossen Stil Arbeitsplätze abzubauen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, so hat er dies innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 91 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates).

1. Investitionen der Pensionskasse in kleine und mittlere Unternehmen

Die Pensionskasse verteilt ihr Vermögen auf verschiedene Anlagekategorien, um so das Anlagerisiko zu vermindern. Diese «Diversifikation» bezieht sich unter anderem auch auf die Grösse von Gesellschaften, in die investiert wird. So sieht z. B. das von der Kommission im Jahr 1994 verabschiedete Anlagekonzept vor, dass ein Viertel der gehaltenen Schweizer Aktien in kleinere und mittlere Gesellschaften investiert wird.

An dieser Anlagepolitik soll festgehalten werden, obwohl das Segment der mittel- und vor allem der kleinkapitalisierten schweizerischen Gesellschaften in den letzten Jahren deutlich tiefere Renditen ergab als diejenigen der Börsenindices, die die Wertentwicklung der grosskapitalisierten Gesellschaften wiedergeben. Motiv für die-

sen langfristig orientierten Entscheid ist neben der bereits erwähnten Diversifikation der in der Motion enthaltene Gedanke, in zukunftsgerichtete Unternehmen zu investieren, welche zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

Seit 1997 investiert die Pensionskasse auch in «Risikokapital» im Sinne von Investitionen in nicht börsenkotierte Gesellschaften (v. a. sogenanntes «Venture Capital»). Diese Investitionen erfolgen jedoch wie alle anderen Investitionen nicht direkt, sondern über externe Spezialfirmen und Fonds, welche die betreffenden Mittel in eine grössere Zahl von Firmen diversifizieren und mit der nötigen Professionalität einsetzen. Die Pensionskasse ist namentlich auch daran interessiert, sich an Fonds zu beteiligen welche in schweizerische Firmen investieren, sofern die angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Bemerkungen zu den von der Motion angestrebten Zielen

Die Verwendung von Mitteln als Risikokapital bedeutet, dass die Pensionskasse sich an (privaten) Unternehmen beteiligt und entsprechend ihrem Kapitalanteil am Gewinn- und Verlustrisiko partizipiert. Ein Spielraum zur Gewährung günstigerer Konditionen als denjenigen des Kapitalmarkts ist hierbei kaum ersichtlich, es sei denn, die Pensionskasse würde den Unternehmungen à-fonds-perdu-Beiträge gewähren.

Die Motion könnte anstelle der Beteiligung mit Risikokapital die Gewährung von Darlehen zu vergünstigten Zinskonditionen im Auge haben. Einem solchen Anliegen würde jedoch Art. 51 der eidgenössischen Verordnung über die berufliche Vorsorge (BVV 2) entgegenstehen, wonach die Vorsorgeeinrichtung einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrag anstreben muss.

Aus sachlicher Optik ist zu bemerken, dass beide Formen der Kapitalbeteiligung für sich allein kaum zur nachhaltigen Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen würden, da Unternehmen in frühen Stadien mindestens so sehr auf eine Management-Begleitung als auf Kapital angewiesen sind. Der Erfolg des Einsatzes von Risikokapital (und die Gewährung von Krediten) ist mit anderen Worten nicht von den Konditionen der Beteiligung bzw. der Darlehen, sondern von der Professionalität der Begleitung dieser Unternehmen abhängig.

Die Motion fordert ausdrücklich den Verzicht auf die Marktkonformität der Rendite von einem Teil des Pensionskassen-Vermögens. Es bedeutet dies, dass (mit zwangsweise angespartem Vermögen der aktiv Versicherten und der Pensionierten der Pensionskasse) eine begrenzte Zahl von Unternehmen subventioniert werden soll. Die Pensionskasse könnte solche Leistungen nur an eine beschränkte Auswahl von Unternehmen leisten. Diese Unternehmen würden damit gegenüber Konkurrenten ohne gleichartige Förderung bevorteilt. Daraus könnten sich negative Auswirkungen auf das wirtschaftliche Umfeld entsprechender Betriebe ergeben.

Die Gewährung von Darlehen zu vergünstigten Zinsen oder von à-fonds-perdu-Beiträgen würde im übrigen objektive Entscheidungskriterien und ein detailliert geregeltes, kompliziertes Verfahren voraussetzen, da die Bevorzugung von einzelnen Marktteilnehmenden gegenüber den Mitbewerbenden in jedem Einzelfall transparent begründet sein müsste. Dies würde auch seitens der profitierenden Unternehmen beträchtliche administrative Aufwendungen erfordern. Selbst ein derartiges Verfahren würde die zuständigen Organe aber kaum in jedem Fall vom Vorwurf der ungerechtfertigten Begünstigung bewahren.

Die Kassenkommission der Pensionskasse hat 1997 beschlossen, vorerst bis 1,5 Prozent des Kassenvermögens in nicht börsenko-

tierte Gesellschaften anzulegen. Derartige Anlagen erfolgen indirekt über Fonds, Partnerschaften oder Investitionsgesellschaften, welche die entsprechenden Gelder professionell und zu marktkonformen Bedingungen anlegen. Das Anliegen der Motion ist insofern teilweise bereits in einer zweckmässigen Weise erfüllt.

3. Organisatorische Aspekte

Das organisatorische Konzept der Pensionskasse beruht auf dem Grundsatz der externen Vermögensverwaltung. Dieser beinhaltet, dass weder die Versicherungskasse noch die Anlagekommission selber direkt mit Wertschriften handeln oder anderweitige Investitionen in Gesellschaften vornehmen. Die Pensionskasse und ihre paritätischen Organe sind deshalb weder für die Beteiligung mit Risikokapital noch für Kreditgewährungen an einzelnen Unternehmen eingerichtet. Ein erfolversprechender Aufbau des hierfür notwendigen Know-how sowie der erforderlichen Entscheidungsstrukturen sind praktisch kaum denkbar.

Der Chef des Amtes für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich äusserte sich dazu in einem Referat am 1. September 1997 unter anderem wie folgt:

Die Respektierung der rechtlichen Vorschriften setzt bezüglich des Engagements einer Pensionskasse in Venture Capital die Beachtung folgender Erfahrungstatsachen voraus:

- Auch eine kompetente Auswahl setzt eine bedeutende Zahl von angebotenen Projekten voraus.
- Von der Generierung eines Projekts bis zur Ausstiegsphase vergehen in der Regel fünf bis zehn Jahre.
- Schlüsselement ist das «Coaching», also die Beratung und Betreuung eines Unternehmens, bis es konsolidiert und profitabel ist.

Das «Coaching» wird von Pensionskassen in aller Regel nicht geleistet werden können.

Nach meiner Überzeugung sollten Pensionskassen aus Gründen der Effizienz und der Ordnungspolitik gar nicht erst versuchen, aktive Managementunterstützung für Neuunternehmen zu leisten. Jedenfalls entspricht eine Pensionskasse in pflichtgemässer Beachtung der allgemeinen Anlagegrundsätze des BVG und der BVV 2 (Sicherheit und Risikoverteilung, Ertrag, Liquidität) ihrem Zweck, Vorsorgeleistungen, aber auch Austrittsleistungen zu erbringen, nur dann, wenn sie bei Engagements in Venture Capital die Risiken auf eine genügende Zahl von Projekten und auf verschiedene Phasen von Projekten verteilen kann.

4. Schlussfolgerung

Soweit die Motion Investitionen zu Konditionen verlangt, die zu Lasten der Pensionskasse vom Kapitalmarkt abweichen, ist sie mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. Im übrigen würde sie ihre Ziele kaum erreichen und könnte praktisch nicht in zweckmässiger Weise umgesetzt werden. Der Stadtrat beantragt daher, die Motion abzulehnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner